

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Berlin, 25. November 2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)

Sehr geehrter Herr Sell,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft unterstützen nachdrücklich alle Maßnahmen, die Steuerhinterziehung und Geldwäsche effektiv bekämpfen. Wir plädieren daher dafür, zunächst das bereits heute zur Verfügung stehende Instrumentarium konsequent umzusetzen. So steht beispielsweise das Bankgeheimnis nach § 30a AO schon heute den Ermittlungen zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche nicht im Wege. Daher ist die im Referentenentwurf vorgesehene Aufhebung des § 30a AO nicht erforderlich und sollte entfallen.

Zudem sind die deutlich erweiterten Meldepflichten für Steuerzahler und Kreditinstitute überschießend und führen zu erheblichen bürokratischen Belastungen sowohl für die Realwirtschaft als auch für die Finanzwirtschaft. Dies gilt auch für das Vorhaben, Finanzinstitute für Steuerausfälle ihrer Kunden haften zu lassen, sofern sie einer neuen Pflicht zur Mitteilung von deren Geschäftsbeziehungen in Drittstaaten nicht nachgekommen sind, und die Erweiterung der Pflichten nach § 154 AO bei der Kontoeröffnung. Unverhältnismäßig ist zudem, dass mit dem Entwurf quasi alle Wirtschaftsunternehmen, die außerhalb der EU und der EFTA angesiedelt sind, unter Generalverdacht gestellt werden und Beteiligungen an diesen Unternehmen anzeigepflichtig werden sollen. Hier steht der zu erwartende bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen. Eine Lösung könnte darin bestehen, Beteiligungen an Gesellschaften in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür könnte an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird.

Für eine effektive Steuerumgebungsbekämpfung sollten zudem zentrale Regelungen, wie die Meldepflicht nach § 138b AO-E wirkungsvoller ausgestaltet werden und die darauf basierende überschießende Haftung der meldepflichtigen Stellen nach § 138b Abs. 2 Satz 2 AO-E i. V. m. § 72a Abs. 4 AO-E entfallen.

Die Einzelheiten haben wir nachfolgend ausgeführt. Wir bitten um Berücksichtigung. Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

I. Art. 1 (Änderungen der Abgabenordnung)

1. zu Nr. 2 (Aufhebung des § 30a AO)

Nach dem Referentenentwurf soll § 30a AO ersatzlos aufgehoben werden. Ausweislich der Begründung (S. 20) erschwere § 30a AO „die Nutzung der bei den Kreditinstituten vorhandenen Informationen über ausländische Gesellschaften für steuerliche Zwecke“. Zudem wird darauf verwiesen, dass § 30a AO nach einer Ansicht im Schrifttum infolge des sog. „Tipke-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 2004 (BVerfGE 110, 94) verfassungswidrig sei.

Die geplante Aufhebung des § 30a AO verkennt, dass § 30a AO ausweislich seiner amtlichen Überschrift den „Schutz von Bankkunden“ gewährleisten und nach dem Wortlaut des § 30a Abs. 1 AO das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und ihrer Bank schützen soll. Momentan soll zu diesem Zweck nach § 30a Abs. 3 AO insbesondere die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen durch die Finanzbehörde in Bezug auf nach § 154 Abs. 2 AO legitimationsgeprüfte (Kun-

den-) Konten oder -depots bei einer Betriebsprüfung eines Kreditinstituts unterbleiben. Der Wegfall des § 30a AO würde daher gerade auch für **inländische Sachverhalte unbeschränkte Ermittlungsbefugnisse** der Finanzbehörden ermöglichen, obwohl der Zweck des Gesetzes in der Herstellung von „Transparenz über beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind“, besteht.

Durch die Aufhebung des § 30a AO besteht die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis der Kreditinstitute zu ihren Kunden nachhaltig beschädigt würde. Das Bundesverfassungsgericht hat § 30a AO zudem weder im sog. „Tipke-Urteil“, noch im sog. „Zinsurteil“ vom 27. Juni 1991 (BVerfGE 84, 239, 279 ff.) als verfassungswidrig verworfen. Nach der überzeugenden Rechtsprechung des VII. Senats des BFH schützt § 30a AO einen „Kernbestand des Bankgeheimnisses“ (BFH, Urt. v. 28. Oktober 1997, VII B 40/97, BFH/NV 1998, 424, 431). Dieser Kernbestand muss erhalten bleiben. Ansonsten droht der „gläserne (Steuer-)Bürger“.

Petition:

Die vorgesehene Aufhebung des § 30a AO sollte entfallen.

2. zu Nr. 3 (Änderung des § 93 AO)

Durch die vorgesehene Kodifizierung der bisher richterrechtlich entwickelten Voraussetzungen eines Sammelauskunftsersuchens befürchten wir eine verstärkte Anwendung dieses Instruments bei **rein inländischen** Sachverhalten mit entsprechenden Belastungen für die ersuchten Unternehmen. Es sollte zukünftig beachtet werden, dass der vom BFH entwickelte Ausgleich zwischen den Ermittlungsbefugnissen der Finanzbehörden sowie den schützenswerten Belangen der ersuchten Unternehmen nicht zu Lasten der Unternehmen durchbrochen wird und nicht etwa im AEAO zu § 93 AO konterkariert wird.

3. zu Nr. 5 (Änderung des § 138 AO)

Die Gründung und die Unterhaltung von Gesellschaften in Drittstaaten ist normales Geschäftsverhalten. Die besondere Herbeiführung von Transparenz über solches marktwirtschaftliches Agieren ist insofern zu begrüßen, als die zugrundeliegenden Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind, die illegale Verschleierung von Vermögensverhältnissen und Zahlungsströmen präventiv zu vermeiden oder aufzudecken.

a) § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO (Beteiligungsquoten)

Die Vereinheitlichung der Beteiligungsgrenze auf künftig 10 % unabhängig davon, ob es sich um unmittelbare, mittelbare oder „gemischte“ Beteiligungen handelt, bedeutet eine nicht unerhebliche

Ausweitung der Meldepflichten. Zwar ist es begrüßenswert, dass gesetzliche Regelungen vereinheitlicht werden und so zur Vereinfachung des deutschen Steuerrechts führen. Dennoch ist die Neuregelung des § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO überschießend. Ziel des Gesetzes ist ausweislich der Gesetzesbegründung eine Transparenz über beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Gesellschaften im Ausland zu schaffen.

Anzumerken ist, dass für die Beherrschung einer Legaleinheit i.d.R. eine Beteiligung von mehr als 50 % erforderlich ist (vgl. § 47 Abs. 1 GmbHG). Somit steht bereits der bisherige Gesetzeswortlaut im Widerspruch zu dem Ziel der Neuregelung, so dass eine weitere Verschärfung nicht angemessen ist. Ferner kann zwar ausgehend von dem Grundgedanken des § 8b Abs. 4 KStG i. V. m. § 43b Abs. 2 EStG und der Mutter-Tochter-Richtlinie von einer qualifizierenden Stellung ausgegangen werden, wenn die unmittelbare Beteiligung mehr als 10 % beträgt. Jedoch ist bei mittelbaren Beteiligungen von mehr als 10% – aber weniger als 25 % – eine Beherrschung oder auch qualifizierende Stellung nicht gegeben, da i. d. R. eine Einflussnahme auf die Geschäftsführung mangels Einfluss in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist.

Petition:

Die bestehenden Beteiligungsquoten sollten beibehalten werden.

b) § 138 Abs. 2 Satz 1 (Ausgestaltung der Mitteilungspflichten)

Die bisherige gesetzliche Regelung sieht vor, dass Meldungen nach § 138 Abs. 2 AO sowohl hinsichtlich mittelbarer als auch unmittelbarer Auslandsbeteiligungen zu erfolgen haben. In der Folge müssen (insbesondere bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen) für dieselben Beteiligungen inländischer Unternehmen, von verschiedenen Legaleinheiten gegenüber unterschiedlichen Finanzämtern Meldungen nach § 138 AO gemacht werden. Dies führt sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung zu erheblichem bürokratischen Aufwand. Gleichwohl wird dem Ziel der Vermeidung von Steuerumgehungen und der Information der Finanzverwaltung über ausländische Beteiligungen nicht näher gekommen als über weniger belastende Maßnahmen der Fall wäre.

Wir schlagen zunächst vor, dass im Falle von herrschenden und abhängigen Unternehmen i. S. d. § 17 AktG lediglich das **herrschende Unternehmen** zur Mitteilung nach § 138 Abs. 2 AO und § 138 Abs. 3 AO n. F. über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verpflichtet ist. Dies hätte zur Folge, dass lediglich eine (allumfassende) Mitteilung zu erfolgen hat. Ebenfalls würde hierdurch eine weitere Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts vermieden, da hinsichtlich der Zuständigkeit eine gleichlaufende Regelung zur Erstellung des CbC-Reportings infolge der BEPS-Umsetzung geschaffen werden würde (vgl. § 138 a AO-E). Dies würde sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Unternehmen zu Effizienzsteigerungen und Bürokratieabbau führen.

Effizienzsteigerungen und Bürokratieabbau könnten auch darüber erlangt werden, dass amtlich vorgeschriebene **Formulare** die Möglichkeit der Beilage einer Belegungsliste vorsieht, anstatt für sämtliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen ein eigenes Formular ausfüllen und seitens der Finanzverwaltung auswerten zu müssen.

Ferner schlagen wir vor, die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Mitteilungen nach § 138 Abs. 2 AO und § 138 Abs. 3 AO n. F. in Fällen der (unmittelbaren und mittelbaren) Beteiligung an Auslandsgesellschaften auf das **BZSt** zu übertragen. Dieses ist bereits jetzt für eine Vielzahl von Auslandssachverhalten sachlich zuständig (§ 5 FVG), weshalb eine Kompetenzübertragung dieser Aufgabe auf das BZSt sinnvoll erscheint. Das bisherige Verfahren, wonach die Finanzämter die Meldungen an das BZSt (Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen, IZA) weiterleiten, würde sich dadurch umkehren.

Um sicherzustellen, dass auch die für die Steuerveranlagung zuständigen Finanzämter i. S. d. §§ 18-20 AO über solche, in § 138 AO n. F. genannten Fälle (durch den Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der jeweiligen Steuererklärung) informiert sind, schlagen wir vor, das amtlich vorgeschriebene **Formular** im Rahmen der jährlichen Steuererklärung (bspw. KSt-Erklärung; Anlage WA 20145, Zeilen 35 ff) zu erweitern. So könnte Zeile 38 um folgende – vom Steuerpflichtigen auszufüllende – Angaben erweitert werden:

„Die entsprechende Meldung mit Vordruck BZST 2 () werden/wurden für (Unternehmen) Steuernummer ::::: gesondert übermittelt“.

c) § 138 Abs. 2 Satz 2 (Angabe der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit)

Die undifferenzierte Anforderung der Auskunft über die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaften zu geben (§ 138 Abs. 2 Satz 2 AO) belastet die Unternehmen wegen des signifikanten administrativen Mehraufwandes erheblich und ist nicht notwendig. Mag dieses Erfordernis bei Mehrheitsbeteiligungen noch relativ einfach erfüllbar sein, ist eine verlässliche Auskunft bei Minderheitsbeteiligungen von z. B. 10 % oft nur schwer möglich, v. a. dann, wenn die Beteiligungen über mehrere ausländische Gesellschaften **kaskadenförmig** gehalten werden.

So müsste auch für alle Gesellschaften und Unternehmen, welche unstreitig wirtschaftlich aktiv sind, eine solche Beschreibung erfolgen, obwohl diese Einheiten weit davon entfernt sind, als Briefkastenfirma zu qualifizieren. Es zeigt sich, dass zur Identifizierung von weniger inaktiven Legaleinheiten im Ausland ein erheblicher Mehraufwand generiert werden müsste, um die Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, funktionslose Briefkastenfirmen im Ausland zu identifizieren. Zumal bereits jetzt, beim Vorliegen von Zweifeln an der aktiver wirtschaftlichen Tätigkeit, die Finanzverwaltung die Möglichkeit hat, eine aussagekräftige Funktionsbeschreibung und -analyse vom Steuerpflichtigen zu verlangen. Letztlich wird dadurch eine Intensität an kontinuierlich

durchzuführenden Monitoring- und Prüfungsroutinen selbst für geringe Beteiligungen gefordert, die ein vernünftiges Verhältnis von Aufwand und Ertrag in Frage stellen.

d) Übernahme von bisherigen Ausnahmen in das Gesetz

Ferner sollten die bisherigen und in der Praxis bewährten Befreiungen von den Meldepflichten aus dem BMF-Schreiben vom 15. April 2010 (BStBl. 2010, 346) zur Klarstellung in den Wortlaut des neugefassten § 138 Abs. 3 Nr. 2 AO-E übernommen werden. Hintergrund der Befreiungen von der Meldepflicht ist die Praktikabilität der Regelungen. Insbesondere die Meldepflichten des § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO-E für den Fall des Übersteigens der Anschaffungskosten aller Beteiligungen zusammen mit mehr als 150.000 EURO führt zu unpraktikablen Meldepflichten. Dies ist auch durch die Zusammenrechnung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verursacht. Im Rahmen der Kapitalanlage beträgt z. B. bei den Versicherungsunternehmen die Summe aller Beteiligungen (auch schon ohne eine Berücksichtigung der mittelbaren Beteiligungen) regelmäßig mehr als 150.000 Euro. Auf Grund des weiten Wortlautes des § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO hätte dies zur Folge, dass für jeden weiteren, quantitativ noch so geringen Erwerb bzw. Verkauf von Auslandsaktien eine Meldung hätte vorgenommen werden müssen. Ähnliches gilt für die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

Vor diesem Hintergrund wird in dem BMF-Schreiben vom 15. April 2010 unter III. c 2 grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen von einer Meldepflicht abgesehen, wenn der Steuerpflichtige eine börsennotierte Beteiligung erwirbt, soweit die Beteiligung weniger als 1 von Hundert beträgt. Unabhängig davon gelten die Meldepflichten nicht für Anteile an Kapitalgesellschaften, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen dem Handelsbuch zuzurechnen sind (III. 3 des BMF-Schreibens). Bei Versicherungsunternehmen entfallen die Meldepflichten für Anteile an Kapitalgesellschaften, die in deren Bilanz auf der Aktivseite unter „Sonstige Kapitalanlagen“, „Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen sind. Letztere sind unter C. III des Formblattes 1 zu § 2 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) aufgeführt (III. 4 des BMF-Schreibens).

Petition:

Auf die Absenkung der Beteiligungsrelevanzschwelle bei mittelbaren Beteiligungen sollte verzichtet werden. Ferner sollte die bisherige Verwaltungspraxis (BMF-Schreiben vom 15. April 2010, BStBl. I 346, Abschn. III Nr. 2, 3 und 4) für die Fälle des Erwerbs börsennotierter Beteiligungen unter 1 % sowie die Fallkonstellationen der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bzw. der Versicherungsunternehmen künftig in § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO geregelt werden.

e) § 138 Abs. 3 AO (beherrschender / bestimmender Einfluss)

§ 138 Abs. 3 AO in der vorgeschlagenen Fassung definiert eine Mitteilungspflicht in Fällen der Ausübung eines „unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden oder **bestimmenden Einfluss** auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft“. Diese Formulierung ist jedoch zu unspezifisch, um sie in der Praxis umzusetzen. So bleiben Fragen offen, wie z. B. was ein mittelbar bestimmender Einfluss auf geschäftliche Angelegenheiten ist. Zudem sind vielfältige Konstellationen denkbar, die – auch auf Seiten der Finanzverwaltung – zu unerwünschten, das Ziel des Vorschlags verfehlende, Meldungen führen:

- Ist ein nicht verbundenes Zulieferunternehmen in Russland gem. § 138 AO künftig zu melden, wenn dieses Unternehmen zu 80 % seines Umsatzes einen inländischen Auftraggeber beliefert, da dem Auftraggeber durch den Liefervertrag ein „bestimmender Einfluss auf geschäftliche Angelegenheiten“ unterstellt werden kann? Wie soll das inländische Unternehmen dies feststellen?
- Wie sind Joint Ventures zu beurteilen?
- Begründet eine Personalunion bereits eine Meldepflicht? Hier sei als Beispiel genannt, dass ein Geschäftsführer einer inländischen Gesellschaft zugleich ähnliche Mandate bei Drittstaatengesellschaften ausübt (z. B. Schwestergesellschaften oder auch oberhalb in der Gesellschafterkette).

Zudem ist die pauschale Anwendung auf alle Drittstaaten-Gesellschaften, ohne Unterscheidung, ob diese eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, überschießend und nicht angemessen. Dieses würde zu einer Vielzahl von Meldungen führen, die in keinerlei Zusammenhang mit dem gewünschten Ziel des Referentenentwurfs stehen.

- Sofern lediglich substanz- oder funktionslose „Briefkastengesellschaften“ Gegenstand der Meldepflicht sein sollen, ist es angemessen, Gesellschaften mit eigener wirtschaftlicher Aktivität (z. B. Unternehmen gem. § 2 UStG) nicht einzubeziehen.

- Ebenfalls ist die Einbeziehung aller Drittstaaten überschießend. Vielmehr sollten nur solche Staaten aufgenommen werden, die in einschlägigen Listen der EU (z. B. EU-Tax Blacklist) aufgeführt sind. Gerade solche Staaten, die dort nicht aufgeführt sind, besitzen nach Auffassung der EU eine „good tax governance“ in Bezug auf Transparenz, Informationsaustausch und Steuerwettbewerb.

Zudem sind Rechtsunsicherheiten im Hinblick darauf, dass eine Verletzung der Anzeigepflicht bußgeldbewährt ist (§ 379 Abs. 2 Nr. 1 AO-E), unbedingt zu vermeiden.

Petitur:

Es ist zu befürchten, dass die unspezifischen Formulierungen zu erheblichen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führen und hieraus ein signifikanter Erfüllungsaufwand der Unternehmen resultieren wird. Die Formulierungen bedürfen einer grundsätzlichen Überarbeitung, die in direktem Austausch mit der Wirtschaft erfolgen müssen. Für die erforderlichen Erörterungen stehen die Wirtschaftsverbände gern zur Verfügung.

4. zu Nr. 6 (Einfügung von §§ 138b und 138c AO)

Die geplante Vorschrift sieht vor, dass **Kreditinstitute bzw. meldepflichtige Stellen** unter bestimmten Voraussetzungen Sachverhalte zu melden haben, bei denen sie die Beziehung von Steuerpflichtigen mit unbeschränkter Steuerpflicht im Inland (den Kunden der Kreditinstituten) zu Drittstaatengesellschaften hergestellt oder vermittelt haben, wonach die Steuerpflichtigen/Kunden ggf. gemeinsam mit einer nahestehenden Person i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanzielle oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaatengesellschaft ausüben. Drittstaatengesellschaften sollen nach § 138 Abs. 3 Satz 2 AO-E dabei Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien sein, die nicht Mitglieder der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind. Diese Meldepflicht soll entstehen, wenn obige Konstellation der meldepflichtigen Stelle bekannt ist, also ein Kenntnis der Umstände gegeben ist, oder der inländische Steuerpflichtige eine von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellte oder vermittelte Beziehung zu einer Drittstaat-Gesellschaft erwirbt, wodurch eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 30 % am Kapital oder am Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft erreicht wird. Dabei sind anderweitige Erwerbe einzubeziehen, soweit sie der meldepflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten.

Die vorgesehenen Meldepflichten werden von uns abgelehnt, da für meldepflichtige Stellen nicht nachprüfbar ist, welche Art von Tätigkeit eine Gesellschaft ausübt. Alle Gesellschaften in Nicht-EU und Nicht-EFTA-Staaten unter Generalverdacht zu stellen, ist unverhältnismäßig.

Eine Lösung könnte darin bestehen, Beteiligungen an Gesellschaften in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür könnte an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird.

Über den internationalen automatischen Informationsaustausch erhält Deutschland zudem Informationen über im Inland Steuerpflichtige, die in dem jeweiligen Staat entweder selbst Konten/De-

pots unterhalten oder mit mindestens 25 % (Grenze nach Geldwäsche) an Gesellschaften beteiligt sind, die passive Einkünfte beziehen und in dem meldepflichtigen Staat ein Konto/Depot unterhalten. Wegen der Höhe der Beteiligung und der Art der Einkünfte der Gesellschaft wird auf die von den Kunden abzugebenden Erklärungen (Self-Certifications) abgestellt. Dieses Verfahren ist seit 2016 „in Betrieb“ und es haben sich bereits über 100 Staaten angeschlossen. FATCA stellt ein nahezu inhaltsgleiches Verfahren im Verhältnis zu den USA dar und ist seit 2014 „in Betrieb“.

Zu ungenau ist zudem der Wortlaut der Normen. Es bleibt unklar, was das Gesetz unter „hergestellt“ oder „vermittelt“ versteht. Für eine praxisgerechte Anwendung der Begriffe durch die meldepflichtige Stelle ist auch eine hinreichend bestimmte Definition erforderlich.

Überschiessend erscheint auch die durch § 138b Abs. 2 Satz 2 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO. Nach § 72a Abs. 4 AO würden die meldepflichtigen Stellen bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht für die entgangene Steuer **haften**. Angesichts des oben beschriebenen Umstandes, dass für das Kreditinstitut nicht nachprüfbar ist, welche Art von Tätigkeit eine Gesellschaft ausübt, ist diese Regelung als unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen.

Petitur:

§ 138b AO-E sollte so ausgestaltet werden, dass nur Beteiligungen in solchen Staaten zu melden sind, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür kann an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird. Die in § 138b Abs. 2 Satz 2 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO sollte entfallen.

5. zu Nr. 8 (Änderung des § 154 Abs. 2 AO), zu Nr. 4 (Einfügung des § 93b Abs. 1a AO) sowie zu Artikel 3 (Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG)

Künftig sollen die Pflichten zur Feststellung der Identität nach § 154 AO, die bisher nur für den Kontoinhaber und Verfügungsberechtigte galten, auch auf wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG erweitert werden. Zudem soll künftig die Erhebung Steuer-ID des Kontoinhabers, aller Verfügungsberechtigten und aller wirtschaftlich Berechtigten i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG erfolgen.

Bisher wird bei wirtschaftlich Berechtigten nach § 4 Abs. 5 GwG regelmäßig nur der Name erhoben. Weitere Identifizierungsmerkmale (Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift) werden nur risikobasiert im Einzelfall erhoben. Im Regelfall liegen den Kreditinstituten daher nur der Name, nicht jedoch die weiteren Identifizierungsdaten zu den wirtschaftlich Berechtigten vor.

Zudem sind aktuell nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Nr. 7k AEAO zu § 154 AO gerade nicht alle Verfügungsberechtigten zu identifizieren. In diesem Sinne sind regelmäßig u. a. bei Vertretung von Unternehmen lediglich fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat, erfasst. Aus geschäftspolitischen Gründen kann es für Unternehmen der Realwirtschaft aller Größenordnungen jedoch geboten sein, weitere Verfügungsberechtigte für das Unternehmenskonto zuzulassen. Deren Daten sind bisher nicht bzw. nicht im nach dem Referentenentwurf scheinbar künftig stets geforderten Umfang erfasst. Durch die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen würde ein erheblicher Aufwand für Unternehmen der Realwirtschaft und der Finanzwirtschaft entstehen. Auch in anderen Fällen, die Verfügungsberechtigte außerhalb des Bereichs der Unternehmenskonten betrifft, wird bisher zu Recht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Nr. 7a ff. AEAO zu § 154 AO auf eine umfangreiche Legitimationsprüfung verzichtet. Auch diesen Verfügungsberechtigten (Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, Vormundschaften und Pflegschaften, Parteien kraft Amtes, etc.) scheinen nach dem bisherigen Wortlaut des Referentenentwurfes erhöhter Aufwand und erhöhte Kosten durch weitergehende Identifizierungspflichten als Verfügungsberechtigte entstehen zu sollen.

Die neuen Verpflichtungen gehen weit über das hinaus, was zur Sicherstellung des staatlichen Steueranspruchs notwendig ist. Für Besteuerungszwecke sind allein bedeutsam die Person des Kontoinhabers und gegebenenfalls abweichend wirtschaftlich berechtigter Personen. Die Kenntnis des Verfügungsberechtigten ist für die Besteuerung der über ein Konto/Depot zufließenden Kapitaleinkünfte ohne Bedeutung. Dies hat die Bundesregierung auch an anderer Stelle deutlich gemacht. Auch im Rahmen des internationalen automatischen Informationsaustauschs nach dem Common Reporting Standard der OECD und der EU-AmtshilfeRL, an dessen Regeln die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgearbeitet hat, wird nur der Kontoinhaber – und in bestimmten Sachverhalten auch abweichend wirtschaftlich berechnete Personen, die über ein Konto passive Einkünfte erzielen, erfasst. Die nunmehr vorgesehene Regelung schießt weit über dieses Ziel hinaus, in dem auch die Steuer-ID der Verfügungsberechtigten erfasst werden soll und damit Daten generiert werden, die nicht für das Besteuerungsverfahren benötigt werden.

Entgegen den bisherigen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter Punkt F. auf S. 3 des Referentenentwurfes kann der genannte gesteigerte bürokratische Aufwand für die Real- und Kreditwirtschaft zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau in der Real- und Kreditwirtschaft führen. Es ist wahrscheinlich, dass die Realwirtschaft die durch § 154 Abs. 2 Satz 3 AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E des Referentenentwurfes gesteigerten Bürokratiekosten durch eine entsprechende Erhöhung Ihrer Preise zur Kostendeckung an Verbraucher und andere Teilnehmer der Realwirtschaft weitergeben wird. Dadurch würden - entgegen der Annahme in Punkt F. auf S. 3 des Referentenentwurfes - die Kosten gerade auch kleiner und mittelständischer Unternehmen erhöht.

Durch die Ausweitung der Historie der Kontenabrufdatei um sieben Jahre wird das Datenvolumen um ca. 50 % gesteigert. Im Ergebnis kommen dadurch erhebliche Kosten auf die Kreditwirtschaft zu, die abzulehnen sind. Auch geht die Erweiterung weit über den Gesetzeszweck, Transparenz über Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu "Drittstaat-Gesellschaften" herzustellen, hinaus. Nach § 93 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 a AO-E soll eine Abfrage immer dann zulässig sein, wenn ein Steuerpflichtiger auf Konten oder Depots jeglicher ausländischer natürlicher und juristischer Personen verfügungsberechtigt oder wirtschaftlich Berechtigter ist. Der Erweiterung des Kontoabrufs sollte daher gestrichen, hilfsweise auf Verbindungen zu Domizilgesellschaften eingeschränkt werden.

Auf der Suche nach alternativen Ertragsquellen zur Kompensation schwindender Zinserträge gewinnen laut Monatsbericht September 2016 der Deutschen Bundesbank Entgelte aus dem Giro- und Zahlungsverkehr als Einkommensquelle zunehmend an Bedeutung, so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Steigende Kontogebühren“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen¹. Im Hinblick auf die derzeitige Ertragslage in der Kreditwirtschaft könnte sich diese Entwicklung wegen der mit dem Referentenentwurf geforderten Neuerhebung erheblicher Datenmengen verstärken. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmenskonten, bei denen regelmäßig mehrere wirtschaftlich Berechtigte und Verfügungsbefugte zu erfassen sind. Letztlich könnte durch die Forderung des Referentenentwurfes auch der Abbau von Kontenbeziehungen, insbesondere im Hinblick auch auf kleine und mittelständische Unternehmen geschäftspolitisch relevant werden. Dies wäre weder im Interesse der Kreditwirtschaft, noch der Realwirtschaft noch der Verbraucher.

Die neue Verpflichtung zur generellen Erhebung und Vorhaltung bisher noch nicht erhobener Daten für zehn Jahre nach § 154 Abs. 2 Satz 3 AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E bringt erheblichen Aufwand, u. a. für die nötigen Systemanpassungen im Hinblick auf § 24c Abs. 1 KWG-E und erhebliche Kosten für die Kredit- und die Realwirtschaft mit sich und verlässt den bisherigen bewährten risikobasierten Ansatz. Die vorgeschlagenen Änderungen nach § 154 Abs. 2 Satz 3 AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E widersprechen damit dem durch die Bundesregierung verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus und sind darüber hinaus unverhältnismäßig.

Petition:

Die vorgesehenen Änderungen des § 154 Abs. 2 AO, die Einfügung des § 93b Abs. 1a AO sowie die Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG sollten gestrichen werden.

¹ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/100/1810088.pdf>, zuletzt abgerufen am 25. November 2016.

II. Art. 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

1. zu Nr. 1 (Einfügung eines Art. 97 § 1 Abs. 12 EGAO, allgemeine Anwendungsregelung und Anwendungsregelung für Aufhebung des § 30a AO)

Wie unter I. 1. ausgeführt, lehnen wir die Aufhebung des § 30a AO aus den dort dargestellten Gründen ab. Ersatzweise sollte sich zumindest die Anwendung der Aufhebung auf alle offenen Fälle an einem **festen Zeitpunkt** (etwa Tag der Verkündung) beziehen. Momentan sieht Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E vor, dass § 30a AO auch auf vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes „bereits verwirklichte Tatbestände“ nicht mehr anzuwenden ist. Ohne die Sonderregelung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E würde die Aufhebung des § 30a AO nach Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 1 EGAO-E ab dem Tag der Verkündung auf alle offenen Sachverhalte anwendbar sein. Warum die Aufhebung des § 30a AO auf bereits verwirklichte Sachverhalte anwendbar sein soll, ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Begründung nicht dargelegt.

Petition:

Die vorgesehene Einfügung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO sollte gestrichen werden.

2. zu Nr. 6 (Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO, Anwendungsregelung zur Änderung von § 154 AO)

Nach der geplanten Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO-E soll die Änderung von § 154 Abs. 2 AO grundsätzlich auf nach dem 31. Dezember 2017 begründete Geschäftsbeziehungen anwendbar sein. Für den Fall, dass § 154 Abs. 2 AO entgegen unserer Bitte (vgl. oben I. 5.) geändert wird, ist der Übergangszeitraum grundsätzlich zu begrüßen, da den Kreditinstituten ein hinreichend langer Zeitraum zur Verfahrensumstellung eingeräumt wird.

Nach Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E sollen die Kontoführer aber für vor dem 1. Januar 2018 begründete Geschäftsbeziehungen bis zum 31. Dezember 2019 die ihnen „aus anderem Anlass“ bekannt gewordenen Identifikationsmerkmale oder Steuernummer (steuerliche Ordnungsmerkmale) des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten i.S.d. § 1 Abs. 6 GwG in den Aufzeichnungen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 AO und in der nach § 93b Abs. 1 AO zu führenden Datei (Kontenabrufverfahren) nachträglich zu erfassen.

Wir verstehen die Regelung so, dass die Steuer-ID des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten für vor dem 1. Januar 2018 begründete Geschäftsbeziehungen *nur dann* aufgezeichnet werden muss, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist.

Sollte die Regelung als generelle Nacherhebungspflicht zu verstehen sein, lehnen wir dies entschieden ab. In Deutschland werden von allen Kreditinstituten ca. **500 Mio. Konten/Depots** geführt. Allein die Nacherhebung der Steuer-IDs aller Kontoinhaber würde die Kreditinstitute vor eine kaum lösbare Aufgabe stellen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Konten und Depots nicht nur von Steuerinländern, sondern auch von in anderen Staaten steuerpflichtigen Personen und Rechtsträgern unterhalten werden, und auch das FKAustG für den internationalen automatischen Informationsaustausch nach dem Common Reporting Standard der OECD und der EU-AmtshilfeRL keine Nacherfassung der Steuer-ID für Bestandskonten (= vor dem 1. Januar 2016 gegründete Konten) vorsieht.

Zwar sind den Kreditinstituten von einer Vielzahl von Kunden die Steuer-IDs für steuerliche Meldeverfahren (etwa § 45d EStG) bekannt. Eine wesentliche Anzahl von Kunden hat jedoch bei den Kreditinstituten keine Steuer-ID hinterlegt. Auch die vorgesehene Erleichterung der Anwendung des § 138b Abs. 4 Satz 2 AO-E, wonach bei nicht dem Kreditinstitut mitgeteilten Steuer-IDs ein Ersatzmerkmal gemeldet werden muss, hilft den Kreditinstituten nicht weiter. Denn § 138c AO-E sieht eine Verordnungsermächtigung für den Abruf von Steuer-IDs vor. § 138c AO wird zwar in diesem Fall (noch) für nicht anwendbar erklärt. Es ist jedoch zu befürchten, dass in einer späteren Gesetzesänderung festgelegt wird, dass in allen Fällen, in denen dem Kreditinstitute keine Steuer-ID gemeldet/bekannt wird, das Kreditinstitut einen Abruf tätigen muss. Dies belastet die Kreditinstitute unverhältnismäßig und ist daher abzulehnen.

Petitur:

Wir bitten für den Fall, dass unserem Petitur zur Streichung der Änderungen des § 154 Abs. 2 AO nicht gefolgt wird, ausdrücklich, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E keine generelle Nacherhebungspflicht vorsieht, sondern die Aufzeichnungspflicht der Steuer-ID nur dann greift, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist.

III. Art. 5 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

1. zu Nr. 2 (Änderung des § 16 ErbStG)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass sich das BMF entschlossen hat, den EU-rechtswidrigen Zustand hinsichtlich der Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen in Bezug auf die Freibeträge zu beseitigen. Die ersatzlose Streichung des § 2 Abs. 3 ErbStG ist daher zu begrüßen.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die nur anteilige Gewährung des persönlichen Freibetrags im Verhältnis des im Inland steuerpflichtigen Erwerbs zum Gesamterwerb. Hier besteht die Gefahr, erneut gegen EU-Recht zu verstoßen: Denn bei unbeschränkt Steuerpflichtigen wird der

Freibetrag gerade nicht anteilig gekürzt, wenn der Gesamterwerb auch steuerfreies Vermögen enthält. Dieses gilt auch für die Fälle, in denen ein DBA das Besteuerungsrecht für Vermögensteile dem anderen Staat zuweist. Aus Sicht der Wirtschaftsverbände ist es zu bezweifeln, ob es für eine anderweitige Behandlung allein bei Anknüpfen an die beschränkte Steuerpflicht eine tragbare Rechtfertigung gibt. Vielmehr müssen mit Blick auf die notwendige EU-Rechtskonformität beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige in vollem Umfang gleich behandelt werden.

Petition:

In § 16 Abs. 1 ErbStG ist neben der unbeschränkten Steuerpflicht auch die beschränkte Steuerpflicht aufzunehmen: „Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1) der Erwerb]. . .] „

§ 16 Abs. 2 ErbStG ist aufzuheben.

2. Zu Nr. 4 (Anwendungsregelung in § 37 Abs. 14 ErbStG)

Obwohl die EU-Rechtswidrigkeit der Behandlung von beschränkt Steuerpflichtigen seit langem hinlänglich bekannt ist und überdies vom EuGH festgestellt wurde, sieht der Referentenentwurf vor, dass die Herstellung des EU-konformen Gesetzeszustandes bis zum Inkrafttreten des StUmgBG hinausgeschoben wird. Dieses ist nicht nachvollziehbar und führt dazu, dass trotz eindeutiger Rechtsprechung des EuGH in der Zwischenzeit erfolgende steuerpflichtige Vorgänge EU-rechtswidrig behandelt werden und im gerichtlichen Verfahren erneut vom Finanzgericht oder BFH direkt dem EuGH vorgelegt werden.

Petition:

Die neue Gesetzlage muss auf alle offenen Fälle rückwirkend angewendet werden.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zum Referentenentwurf des StUmgBG zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm Dr. Daniel Hoffmann



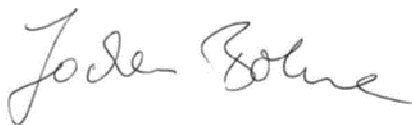
GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

